

Bundessozialgericht
- 9 RV 30/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter,
Beigeladene:

Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat am 10. Dezember
1980 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

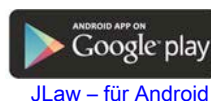
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. Juni 1980 wird
zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1923 geborene Kläger (Kl) bezieht wegen verschiedener Schädigungsfolgen Versorgungsrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 vH. Im Jahre 1960 wurde ihm für eine Garage ein Zuschuß in Höhe von 200,-- DM gewährt; für ein Auto hat er zuletzt im Jahre 1971 einen Kostenzuschuß in Höhe von 2.500,-- DM bekommen.

Im August 1978 beantragte der Kläger, ihm zur Beschaffung eines vollautomatischen Garagenschwingtores einen Zuschuß zu gewähren. Zur Begründung führte er aus: Das im Jahre 1960 beschaffte Schwingtor befinde sich infolge Verschleißes und Überalterung in einem sehr schlechten Zustand; später hat er vorgetragen, das Garagentor sei ordnungswidrig, so daß ihm die Bauaufsichtsbehörde aufgegeben habe, bis spätestens April 1979 ein ordnungsmäßiges Tor anbringen zu lassen. Von der Behörde sei festgestellt worden, daß das alte Tor beim Öffnen und Schließen etwa 0,80 m in den Straßenraum hineinrage. Das Landesversorgungsamt (LVersorgA) Rheinland-Pfalz lehnte mit Bescheid vom 9. November 1978 den Antrag ab. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid des LVersorgA vom 22. März 1979).

Das Sozialgericht (SG) hat dem Begehren des Kl entsprochen, das Landessozialgericht (LSG) hat die Klage abgewiesen. Es hat dazu ausgeführt: Das Bundessozialgericht (BSG) habe entschieden, zwischen den Kosten für die Herstellung und denen für die Instandsetzung einer Unterstellmöglichkeit für ein Motorfahrzeug sei streng zu unterscheiden. Der vom Kläger beantragte Zuschuß für ein Garagenschwingtor betreffe nur die Instandsetzung. Dies sei unzweifelhaft dann der Fall, wenn man davon ausgehe, daß das Tor nach 18 Jahren veraltet und verschlissen gewesen sei. Wenn der Kläger jedoch das neue Tor in erster Linie deshalb habe einbauen lassen, weil das alte verkehrsgefährdend gewesen sei, und er der Auflage der Bauaufsichtsbehörde habe folgen müssen, so handele es sich



- 3 -

trotzdem um eine Instandsetzung, weil dazu auch die Sorge gehöre, daß die Garage sich in einem den Verkehrsvorschriften entsprechenden Zustand befinde. Diese Pflicht treffe den Kl als Eigentümer der Garage.

Der Kl hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und führt dazu aus: Der Einbau der Toranlage sei ausschließlich wegen einer baubehördlichen Anordnung nötig gewesen. Die für diese Neubaumaßnahme aufgewandten Mittel seien daher zuschufähige Herstellungskosten einer Unterstellmöglichkeit für ein Motorfahrzeug. Wenn die Ansicht des LSG zuträfe, könne selbst dann nur von einer "Instandsetzung" gesprochen werden, wenn die Garage hätte ganz beseitigt und danach von Grund auf neu erbaut werden müssen.

Der Kl beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die beigeladene Bundesrepublik Deutschland verweist auf ihr bisheriges Vorbringen. Vor dem LSG hat sie beantragt, das Urteil des SG Koblenz aufzuheben und die Klage abzuweisen. Ein Zuschuß könne nur zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten einer Unterstellmöglichkeit für ein Kraftfahrzeug gewährt werden. Im Falle des Kl gehe es aber um eine Instandsetzung.

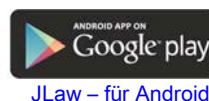
Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die zulässige Revision ist nicht begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Dem Kl ist für die Erneuerung seines Garagentores ein Kostenzuschuß nicht zu bewilligen.

Maßgebend sind hierfür das Bundesversorgungsgesetz (BVG) idF des 9. Anpassungsgesetzes (AnpG) vom 27. Juni 1977 (BGBl I 1037) bzw des 10. AnpG vom 10. August 1978 (BGBl I 1217) und die Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs 3 und des § 13 BVG idF vom 23. August 1976 (BGBl I 2422 Durchführungsverordnung -DV-). Nach § 11 Abs 3 Satz 2 BVG kann einem Beschädigten ein Zuschuß zu den Kosten der Unterbringung von Motorfahrzeugen gewährt werden, zu deren Beschaffung der Beschädigte - wie hier - einen Zuschuß erhalten hat. Hierzu bestimmen § 2 Abs 6 DV und § 5 Abs 6 DV näher, daß ein Zuschuß bis zu 1.000,-- DM zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten gewährt und frühestens nach zehn Jahren wiederholt werden kann. Der Senat hat in seinem Urteil vom 25. November 1976 - 9 RV 18/76 - in SozR 3610 § 5 Nr 2 entschieden, daß der Zuschuß nur zu den Erwerbs- und Herstellungs-, nicht aber zu den Instandsetzungskosten gewährt werden könne. An dieser Rechtsauffassung hält der Senat fest.

Das Bauvorhaben, für das der Kl einen Zuschuß beantragt, ist eine Instandsetzungsmaßnahme. Herstellungskosten sind solche Aufwendungen, die gemacht werden müssen, damit ein Vorhaben erstmals für den geplanten Zweck - hier: Unterstellmöglichkeit für ein Motorfahrzeug - tauglich wird. Das ist im Jahre 1960 mit der Anbringung des ersten Garagentores vor dem im Keller des Hauses des Kl dafür vorgesehenen Raum geschehen. Das frühere Garagentor war für die Zwecke, die Garageneinfahrt nach Belieben zu verschließen, geeignet. Mit dem Vorhandensein dieses alten Tores war die Garage vollständig hergestellt. Mit der Entfernung des Garagentores aufgrund einer Verfügung der Bauaufsichtsbehörde verliert der Kellerraum diese Eigenschaft als Garage nicht, zumal die überwiegende Bausubstanz erhalten blieb. Es sprechen keine Gesichtspunkte dafür, daß das Garagentor ursprünglich nicht den Erfordernissen der Verkehrssicherheit genügt hätte. Ob es in allen verkehrstechnischen Einzelheiten den jeweils örtlich geltenden Vorschriften entsprach, hat das Versorgungsamt nicht zu überprüfen. Im übrigen ist das Tor über viele -



achtzehn - Jahre unbeanstandet voll funktionsfähig gewesen und ließ nicht den Anschein aufkommen, daß eine Garage noch nicht abschließend hergestellt sei. Dabei ist davon auszugehen, daß die Garage entsprechend den Vorschriften erbaut worden war; jedenfalls hat sich bei summarischer Übersicht keine gegenteilige Rechtsvorschrift ermitteln lassen. Mit der Anbringung eines neuen Garagentores wird deshalb nicht eine Unterstellmöglichkeit erstmals (wieder) hergestellt. Ohne Tor war die Fähigkeit des Kellerraumes, das Kraftfahrzeug gegen die Unbilden der Witterung zu schützen, zwar eingeschränkt; er hatte sie aber nicht gänzlich verloren.

Eine rechtsähnliche Unterscheidung kennt das Einkommensteuerrecht zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand. Im Steurrecht liegt Erhaltungsaufwand bei größeren Verbesserungen von Anlagen auch dann vor, wenn diese auf polizeiliche Anordnung erfolgen (vgl. RFHE 21, 201; Blümich/Falk, Kommentar zum Einkommensteuergesetz 11. Aufl, § 6, Anm II 3 d ff S 44). Danach muß die Anbringung des neuen Garagentores als Erhaltungsaufwand angesehen werden, wenn sie auf Weisung der Bauaufsichtsbehörde erfolgt.

Das LSG hat daher zu Recht das Urteil des SG aufgehoben und die Klage auf Gewährung eines Zuschusses abgewiesen.



- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)